

# Aus den Kantonen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **52 (1955)**

Heft 11

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Aus den Kantonen

**Genf.** *Bureau central de bienfaisance.* Der Direktor, Herr *Alexandre Aubert*, eröffnet seinen Bericht für das Jahr 1954 mit einer sehr interessanten Studie über das Verhältnis zwischen staatlicher und privater Fürsorge sowie über die Grenzen der öffentlichen Fürsorge. Die Sozialversicherung befriedigt gewisse durchschnittliche Bedürfnisse. Die Armenpflege kann schon viel mehr auf Sonderfälle eintreten, ist aber doch auch aus praktischen Gründen an gewisse Richtlinien gebunden. Der Staat kann überhaupt nicht die absolute soziale Sicherheit für jedermann gewährleisten, er müßte sich dann schon in einen Kasernen- oder Gefängnisstaat verwandeln. Die private Fürsorge hat auf dem Gebiet der individuellen Fürsorge noch ein weites Betätigungsfeld. Die gestiegene Lebenshaltung weckt allgemein neue und vermehrte Bedürfnisse und damit auch neue soziale Schwierigkeiten. Es gibt immer auch Personen, denen Hilfe zukommen sollte, ehe ihr Lebensstandard das Niveau der Armengeßigkeit erreicht hat. Zu berücksichtigen sind auch höhere Ansprüche auf dem Gebiet der Schulung und der ärztlichen und spitalärztlichen Behandlung. (Wie wünschbar wäre es doch, mitunter Erwachsene in ihren beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bestrebungen zu fördern!) Es sind nicht mehr dieselben Schichten wie früher, aus denen sich die heutigen Hilfsbedürftigen rekrutieren. Die private Fürsorge muß aber gewisse Klippen vermeiden können. Sie darf sich durch die öffentliche Fürsorge beraten lassen, und sie darf zum Beispiel nicht glauben, ohne eingehende Untersuchung sei nützliche Hilfe möglich. Glücklicherweise die Institution, die neben der öffentlichen einer guten privaten Fürsorge Raum gewährt!

Das Bureau central de bienfaisance unterstützte letztes Jahr in 2959 Fällen mit total Fr. 1 738 430.—. Die Zahl der Fälle ist gegenüber dem Vorjahr um 49 und die Unterstützungssumme um Fr. 154 711.— angestiegen. Unter den angegebenen 10 Unterstützungssursachen stehen Altersgebrechlichkeit und körperliche Krankheit weitaus an der Spitze.

**Baselland** verzeichnet im vergangenen Jahr eine mäßige Abnahme der Zahl der Unterstützungsfälle und ein leichtes Ansteigen des Unterstützungsaufwandes. Dieser ist verursacht durch höhere Anstalts- und Spalkosten, teurere neue Wohnungen, Familienzerfall und anderes. Die Armenfürsorge der Gemeinden erforderte nach Abzug der Rückerstattungen durch Unterstützte und Verwandtenbeiträge netto Fr. 1 304 109.—. Für die Unterstützung von Baselbietern außer Kanton und von Nicht-Kantonsbürgern im Kanton ist das Kantonale Armensekretariat zuständig. Der Nettoaufwand des Staates für das Armenwesen bewegt sich in den letzten Jahren zwischen Fr. 800 000.— und Fr. 850 000.— und beträgt pro 1954 Fr. 816 092.—. Infolge der Zuwanderung verzeichnet der Kanton Baselland vermehrte Konkordatsfälle, und die Entlastung infolge des Konkordates ist nicht mehr erheblich. Nicht vermerkt hat der Kanton den bekannten Entscheid wegen der Doppelbürger, der eine erhebliche finanzielle Belastung verursacht (über Fr. 160 000.—).

**Luzern.** *Ortsbürgergemeinde Luzern.* Die Zahl der unterstützten Personen hat sich von 1737 im Vorjahr auf 1616 im Berichtsjahr 1954 gesenkt, wogegen sich die Ausgaben leicht erhöht haben und Fr. 2 208 904.— betragen. Unterstützt wurden 477 Ortsbürger, 604 Kantonsbürger und 475 Bürger aus Konkordatskantonen. Bürger aus Nichtkonkordatskantonen sowie Ausländer wurden zu Lasten der Heimatbehörde bzw. des Kantons Luzern mit total Fr. 53 702.— unterstützt. Der Ortsbürgerrat Luzern betreibt ferner eine Reihe von Heimen für Kinder und Erwachsene und erhebt eine ergiebige Armensteuer. Eine gesunde und vorbildliche Einrichtung besteht darin, daß Kantonsbürger nach 20jährigem ununterbrochenem Wohnsitz in einer Gemeinde unentgeltlich ins Bürgerrecht der Wohngemeinde aufgenommen werden müssen. Solchermaßen wurden im Berichtsjahr 422 Personen neu ins Bürgerrecht der Stadt Luzern aufgenommen.